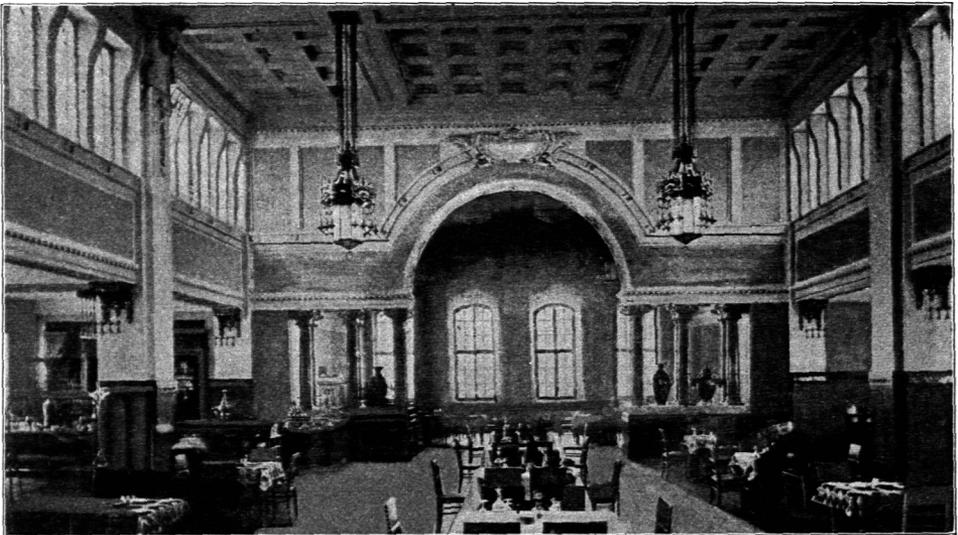


neuen Bahnhofes zu Wiesbaden (siehe die Tafel bei S. 57) u. Fig. 66 durchgeführt worden.

Dort ist der Wartesaal I. und II. Klasse annähernd kreuzförmig und dreischiffig gestaltet: das Mittelschiff dient zum Einnehmen von Speisen und Getränken und ist auch vom Bahnhofsvorplatz unmittelbar zugänglich; die durch Säulenstellungen davon abgegrenzten zwei Seitenschiffe sind zum Unterbringen solcher Reisender bestimmt, die von der Bahnhofswirtschaft keinen Gebrauch machen wollen.

3) Wenn ein sehr großer Wirtschaftsbetrieb bewältigt werden soll, so werden neben den Wartefälen und mit ihnen in unmittelbarer Verbindung ein oder zwei besondere Speisefäle vorzusehen sein. Dies setzt allerdings voraus, daß die Fahrkartenprüfung auf dem Bahnsteig stattfindet. Geschieht diese Prüfung vor dem Eintritt in die Wartefäle, so müssen die der Bahnhofswirtschaft dienenden Räume von ihnen getrennt werden; oder die Erfrischungsräume werden zweimal vorgezogen: einer innerhalb und einer außerhalb der Bahnsteigsperr.

Fig. 66.



Wartesaal und Erfrischungsraum I. u. II. Klasse im Bahnhof zu Wiesbaden.

Wird die ebenerwähnte Trennung der Bahnhofswirtschaft von den Wartefälen durchgeführt, so wird erstere bisweilen in einem besonderen Flügel oder Anbau des Empfangsgebäudes untergebracht; in manchen Fällen hat man sogar ein besonderes, davon getrenntes Gebäude dafür errichtet. Auch in diesen Fällen muß die Wirtschaft leicht auffindbar und erreichbar sein, und zwar ebenso von den Bahnsteigen aus, wie von der Stadt her.

Besondere Speisefäle sind, soweit es sich um neuere deutsche Bahnhöfe handelt, zu finden in den Empfangsgebäuden der Bahnhöfe zu Bremen (siehe Fig. 31, S. 46), Frankfurt a. M. (siehe die Tafel bei S. 67 u. Fig. 67), Hamburg, Hannover, Lübeck (siehe Fig. 26, S. 41), Mainz usw.

Auf den italienischen Bahnhöfen findet in der Regel eine scharfe Trennung zwischen Wartesaal und Bahnhofswirtschaft statt. Die letztere besteht meist aus einem Speisesaal und einem gewöhnlichen Gaßzimmer und befindet sich unmittelbar neben der Eingangshalle; ohne vorhergegangene Fahrkartenprüfung darf sie nicht betreten werden. Die Folge davon und von der in Art. 26 (S. 28) bereits erwähnten Übung, daß die Wartesaaltüren dort erst kurz vor der Abfahrt der Züge geöffnet werden und die Fahrkartenprüfung an dieser Stelle stattfindet, war und ist, daß man den Wartefälen sehr kleine Abmessungen gibt; auch die Wirtschaftsräume sind nicht groß, weil der Aufenthalt darin nur solchen Personen gestattet wird, die zu speisen beabsichtigen.